

## A. Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für Verträge der InovoLabs GmbH (nachfolgend „InovoLabs“) mit Geschäftskunden (nachfolgend „Kunden“), die sich auf Herstellung, Verkauf, Miete, Leasing von Vertragsgegenständen („Vertriebsverträge“), die sich auf Reparatur und Wartung (Serviceverträge) sowie die Belieferung mit Zubehör und Verbrauchsmaterial („Verträge über Handelsware“) beziehen. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die InovoLabs mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von ihr im Rahmen des genannten Geltungsbereichs angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten ebenfalls für die über den Online-Shop „FP Tixi Self-Service Portal“ (nachfolgend „Online-Shop“) geschlossenen Verträge. Sind im Zeitpunkt des jeweiligen weiteren Vertragsschlusses aktuellere AGB der InovoLabs vorhanden und konnte der Kunde von diesen in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen, so gelten diese als entsprechend vereinbart.

1.2. Unter dem Begriff Geschäftskunde im Sinne von Abschnitt A. Ziffer 1.1. sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu verstehen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unter den Begriff der Geschäftskunden fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, auch wenn diese ihre Leistungen ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringen.

1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn InovoLabs ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden von InovoLabs nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, sofern solchen Bedingungen nicht durch InovoLabs ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Selbst wenn InovoLabs auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Eine Ausnahme gilt für Abschnitt A. Ziffern 4.2. und 4.3 (Verträge mit Refinanzierern).

### 2. Änderungen

Änderungen dieser AGB kann InovoLabs dem Kunden mit einfachem Brief, insbesondere auch im Rahmen einer Rechnung, per E-Mail, De-Mail oder per Fax mitteilen. Soweit daraufhin kein schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei InovoLabs eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird InovoLabs besonders hinweisen.

### 3. Zustandekommen des Vertrags, Informationen, Vertragssprache

3.1. Die Nutzung des Online-Shops erfordert keine Registrierung.

3.2. Die Darstellung der Angebote auf der Website oder im Online-Shop stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar, sondern eine Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung.

3.3. Im Online Shop gibt der Kunde durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons im letzten Schritt des Bestellvorgangs ein verbindliches Angebot zur Erstellung und zum Kauf der bestellten Produkte und Leistungen ab.

3.4. Im Online Shop kann der Kunde durch einen Klick auf die entsprechenden Schaltflächen Produkte zum Kauf auswählen. Der Kunde füllt hierbei die auf der Website angegebenen Pflichtfelder aus, bestätigt sein Einverständnis mit den vorliegenden AGB sowie der Datenschutzerklärung durch Klick auf die Kästchen nach entsprechender Kenntnisnahme. Die gemachten Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Wenn der Kunde die Bestellung abschließen möchte, geht er zum Warenkorb, wo er durch den weiteren Bestellprozess geleitet wird. Nach der Artikelauswahl im Warenkorb und der Angabe aller erforderlichen Bestell- und Adressdaten im nachfolgenden Schritt öffnet sich durch Betätigen des Buttons „Weiter“ eine Seite, in welcher die wesentlichen Artikelangaben einschließlich anfallender Kosten nochmals zusammengefasst sind. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Kunde seine Eingaben korrigieren bzw. von der Vertragserklärung Abstand nehmen. Erst durch anschließendes Betätigen des Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ wird ein verbindliches Angebot im Sinne von Ziffer 3.3 abgegeben.

3.5. Ein Vertrag, gleich ob er auf einer Bestellung im Online-Shop durch Anklicken des „zahlungspflichtig bestellen“-Buttons, einer telefonischen Bestellung oder auf einer anderen Art und Weise der Bestellung beruht, kommt erst durch die Annahme durch InovoLabs zustande. Die Annahme (auch als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) kann durch einfachen Brief, per E-Mail, De-Mail, per Fax oder durch Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgen. In jedem Fall macht der Kunde durch seine Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts bzw. zur Beauftragung der Leistung. InovoLabs wird dem Kunden bei Bestellung im Online-Shop unverzüglich nach Eingang des Angebots zusätzlich eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots per E-Mail zusenden. Diese stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Das Angebot gilt auch in diesem Fall erst als von InovoLabs angenommen, sobald InovoLabs gegenüber dem Kunden die Annahme, wie vorstehend, erklärt, es sei denn, die Erklärung der Annahme ist neben der Bestätigung des Zugangs bereits ausdrücklich erfolgt. Die Annahme des Angebots kann innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Angebots erfolgen, solange ist der Besteller an sein Angebot gebunden.

3.6. Die Eigenschaften der Produkte ergeben sich aus der Produktbeschreibung (insbesondere Datenblatt, Bedienungsanleitung, Handbuch/Online-Hilfe) und den ergänzend hierzu getroffenen Vereinbarungen. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben. Wenn der Kunde Anpassungen bzw. Abweichungen von den dargestellten Produkten oder deren Eigenschaften, die im Online-Shop oder anderswo angeboten werden, wünscht, kann er eine entsprechende schriftliche Anfrage an InovoLabs, wenn technisch möglich über den Online-Shop oder per E-Mail/Post/Fax, schicken. InovoLabs wird dem Kunden dann ein individuelles Angebot unterbreiten, wobei eine rechtliche Verpflichtung dazu nicht besteht. Der Kunde muss bezüglich seines individuellen Änderungs- bzw. Anpassungswunsches konkrete Angaben dazu machen, welche Eigenschaften das bestellte Produkt bezogen auf die Anforderungen des Kunden haben soll. Wenn der Kunde solche Anpassungs- bzw. Änderungswünsche hat, sind die sonst für die Produkte geltenden Produktspezifikationen nicht bindend, stellen die Produktbeschreibungen (Datenblätter etc.) keine verbindlichen Eigenschaften dar. Von den Produkteigenschaften

abweichende, insbesondere zusätzliche Produkteigenschaften, bedürfen ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung.

3.7. Nach Zustandekommen des Vertrags wird InovoLab mit der Erstellung des jeweiligen bestellten Produkts beginnen. Die Leistungserbringung erfolgt vorbehaltlich der technischen und logistischen Durchführbarkeit des Auftrags. InovoLabs behält sich technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Produktbeschreibungen vor, insbesondere soweit diese aus gesetzlichen oder tatsächlichen (Marktlage, technischer Fortschritt) Gründen erforderlich sind. Sind diese Abweichungen für den Kunden nicht zumutbar, hat der Kunde ein außerordentliches Kündigungsrecht.

3.8. InovoLabs bleibt vorbehalten, Kunden zeitweilig oder dauerhaft von der Nutzung des Online-Shops auszuschließen.

3.9. InovoLabs garantiert keine kontinuierliche Bereitstellung des Online-Shops. Für Schäden aufgrund geplanter und ungeplanter Ausfallzeiten übernimmt InovoLabs keine Haftung.

3.10. Eine Speicherung des Vertragstextes erfolgt nicht.

3.11. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Übersetzungen in andere Sprachen erfolgt sind, gilt bei Widersprüchen nur die deutsche Fassung. Dies gilt auch für diese AGB.

3.12. Die Pflichten aus § 312i Abs. 1 S.1 Nr.1 bis Nr. 3 und S.2 BGB finden keine Anwendung.

### 4. Bevollmächtigungen und Genehmigung, Vertragsübernahme

4.1. Der Kunde verpflichtet sich, die für die Vertragserfüllung notwendigen Erklärungen abzugeben. Für den Fall, dass eine hierfür notwendige Erklärung des Kunden nicht abgegeben wird, hat InovoLabs ein Rücktrittsrecht. Daneben oder alternativ kann InovoLabs sämtliche etwa bestehenden Rechte wegen der Nichtdurchführung des Vertrags geltend machen, soweit rechtlich zulässig.

4.2. InovoLabs ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus allen mit dem Kunden geschlossenen Leasing- und Mietverträgen zum Zwecke der Refinanzierung im Wege einer Vertragsübernahme auf einen Refinanzierer zu übertragen. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit dem Wechsel des Vertragspartners einverstanden. InovoLabs wird im Falle einer Vertragsübernahme durch einen Refinanzierer sicherstellen, dass alle vertraglichen Pflichten dieses Vertrages gegenüber dem Kunden durch InovoLabs erbracht werden.

4.3. Im Fall von Abschnitt A. Ziffer 4.2. gelten je nach geschlossenem Vertrag zusätzlich zu den AGB der InovoLabs die Vertragsbedingungen des Refinanzierers, soweit diese zusätzlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und soweit die zusätzlich geltenden AGB den hier vorliegenden AGB nicht zu Ungunsten des Kunden widersprechen, insbesondere diese nicht teilweise oder ganz zu Ungunsten des Kunden ausschließen.

### 5. Datenschutz

Um die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erbringen zu können, ist InovoLabs darauf angewiesen, personenbezogene Kundendaten (zum Beispiel Name und Anschrift des Kunden) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die näheren Bestimmungen zum Datenschutz ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzerklärung, [hier](#) abrufbar sowie unter sowie der Schaltfläche „Datenschutz“. Im Übrigen erfolgen Informationen zu etwaigen Datenerhebungen oder Datenverarbeitungsvorgängen durch InovoLabs im Wege gesonderter Erklärungen.

### 6. Lieferzeiten, höhere Gewalt

6.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.

6.2. Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

6.3. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, usw.) Lieferterminen und -fristen bemüht sich InovoLabs, diese nach besten Kräften einzuhalten.

6.4. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich etwaige Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.

6.5. Teillieferungen sind zulässig.

6.6. Wird ein Abholtermin vereinbart und erfolgt die Abnahme nicht zum vereinbarten Abholtermin, versendet InovoLabs nach ihrer Wahl die vertragsgegenständliche Ware mit einem von InovoLabs beauftragten Frachtführer oder lagert die Ware auf Kosten des Kunden ein. Etwa anfallende Mehrkosten, insbesondere für Einlagerung, Transport, Verpackung, Versicherung der Ware bei Transport, hat der Kunde zu tragen. Bei Einlagerung hat der Kunde eine Lagerpauschale in Höhe von 1% der Nettovergütung je Woche für die eingelagerte Ware zu zahlen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands vorbehalten.

6.7. InovoLabs kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen InovoLabs gegenüber nicht nachkommt.

6.8. InovoLabs haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die InovoLabs nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse InovoLabs die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist InovoLabs zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber InovoLabs vom Vertrag zurücktreten.

### 7. Gefahrenübergang

Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über. Ist ein Abholtermin vereinbart und holt der Kunde die Ware nicht ab, so geht die Gefahr einschließlich des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt der Terminversäumung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob Einlagerung oder Versendung erfolgt. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden

gegenüber dem vereinbarten oder von InovoLabs beabsichtigten Versendungstermin verzögert, lagert InovoLabs die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden ein. Die Regelung in Buchstabe A Ziffer 6.6. Satz 2 und 3 gilt insoweit Entsprechend.

## **8. Nutzungsrechte an Software**

8.1. Der Kunde ist dauerhaft berechtigt, verkaufte Software zur Nutzung auf einem Rechner zu vervielfältigen. Zu den nur für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gestatteten Vervielfältigungshandlungen gehört die Installation auf einen Datenträger des Rechners, welche im Rahmen der Regelung in Satz 1 auch das mehrfache Übertragen der Software ganz oder in Teilen von diesem Datenträger in den Arbeitsspeicher und in der Folge in die CPU und die Grafikkarte des Rechners umfasst. Die Software darf nur auf einem Rechner zurzeit installiert sein.

8.2. Der Einsatz der Software auf mehreren Rechnern oder in einem Netzwerk bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

8.3. Die Rechteinräumung erfolgt zum einen aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Kaufpreiszahlung. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt InovoLabs in die Nutzung der Software gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Zum anderen werden die vorstehenden Rechte für den Fall des Eintritts der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unter der auflösenden Bedingung eingeräumt, dass InovoLabs die Software im Wege der Nacherfüllung oder aus Kulanz ergänzt oder ersetzt. Ergänzt oder ersetzt InovoLabs die überlassene Software, so stehen dem Kunden die gleichen Rechte an dieser nachträglich überlassenen Software zu, wie an der ergänzten oder ersetzten. Bis zu der Installation der zusätzlich überlassenen Software duldet InovoLabs die Nutzung der Vorversion in dem beschriebenen Umfang. Der Kunde ist verpflichtet, überzählige Software dauerhaft zu deinstallieren, diese Deinstallation schriftlich zu bestätigen und etwaig hierzu vorhandene Original-Datenträger einschließlich Sicherungskopien an InovoLabs zurückzugeben.

8.4. Der Kunde darf die Software und die ihr zur Nutzung eingeräumten Rechte ohne vorherige Zustimmung von InovoLabs an Dritte weder veräußern, noch verschenken oder verleihen, noch vermieten oder verleasen. Die etwa vereinbarte Befugnis zum Einsatz der Software in einem Netzwerk umfasst nicht das Recht, die Software anderen Unternehmen zur Nutzung zu überlassen.

8.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, dies ist erforderlich, um die störungsfreie Nutzung zu erreichen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

8.6. Der Kunde darf eine Sicherungskopie erstellen. Die Kopie ist als solche zu kennzeichnen. Kann der Kunde nachweisen, dass die Originalversion nicht mehr auffindbar ist oder unbrauchbar wurde, tritt die Sicherungskopie an die Stelle des Originals.

8.7. Die in diesem Unterabschnitt 8 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

## **9. Zahlungsbedingungen**

9.1. Der Kunde ist verpflichtet, das vertraglich vereinbarte Entgelt für die von ihm bzw. unter seinem Namen bestellten Leistungen zu bezahlen. Gültig sind die bei Bestellung auf der Website/im Shop/der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Preise. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vom Kunden zu zahlenden Beträge sind grundsätzlich netto zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. ohne Abzug von Skonti sofort nach Rechnungszugang beim Kunden fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen - Eingang des Betrags auf dem Konto von InovoLabs -, sofern nichts Abweichendes vereinbart oder in der Rechnung vermerkt ist.

9.2. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann InovoLabs Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Das Recht der InovoLabs zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. InovoLabs hat bei Zahlungsverzug ferner das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages, bzw. das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

9.3. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

9.4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von InovoLabs anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9.5. Der Kunde kann per Überweisung bezahlen. Weitere Zahlungsmöglichkeiten (z.B. über Kreditkarte) können vereinbart werden, soweit sie von InovoLabs ermöglicht werden.

## **10. Haftung**

10.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von InovoLabs, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

10.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet InovoLabs nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von InovoLabs für Schäden jeder Art beschränkt auf 5% des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrichtende Leasing-, Miet-, oder Service-Gebühr, oder, bei mehreren betroffenen Verträgen, die sich unter Beachtung der vorgenannten Beschränkungen ergebende Summe.

10.4. Die in den vorangegangenen Ziffern genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von InovoLabs, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10.5. Kommt InovoLabs mit der Lieferung in Verzug, muss der Kunde InovoLabs zunächst eine angemessene Nachfrist von, soweit nicht unangemessen, mindestens 10 Werktagen setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grund - nur nach Maßgabe der vorangegangenen Ziffern.

10.6. Sollte der Kunde von einem Dritten aufgrund von Umständen in Anspruch genommen werden, die InovoLabs zu vertreten haben könnte, wird der Kunde dies InovoLabs umgehend mitteilen und InovoLabs mit allen Informationen versorgen, die InovoLabs zur Prüfung der Rechts- und Sachlage benötigt.

10.7. Wird aufgrund von Höherer Gewalt gemäß Ziffer 6.8. dieser AGB, ein verbindlich vereinbarter Fertigstellungstermin oder eine gesetzte Frist bzw. Nachfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

## **11. Dritteleistung**

Soweit InovoLabs nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie diese Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter und Vertragswerkstätten, erbringen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall InovoLabs.

## **12. Nebenkosten**

Installation, Versand, Verpackung und auf Veranlassung des Kunden erstellte Kostenvoranschläge werden gemäß der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet.

## **13. Eigentumsvorbehalt, Pfändung, Weiterveräußerung**

13.1. InovoLabs behält sich das Eigentum am jeweiligen Vertragsgegenstand, bei Kauf von Software, das Eigentum am jeweiligen Datenträger, vor, bis alle Forderungen von InovoLabs aus dem jeweiligen Kaufvertrag erfüllt sind. Bei Zahlungsverzug mit der Kaufpreisforderung ist InovoLabs berechtigt, den Kaufgegenstand zurückzunehmen, solange der Zahlungsverzug anhält und die verzugsbegründende Nichtleistung nicht unverhältnismäßig gering ist. In der Zurücknahme liegt keine Erklärung des Rücktritts vom Vertrag.

13.2. Produkte, die für Test- und Vorführzwecke geliefert werden, verbleiben im Eigentum von InovoLabs. Diese Produkte dürfen vom Kunden nur im Rahmen der diesbezüglich mit InovoLabs gesondert geschlossenen Vereinbarung genutzt werden. Nach Ablauf des zeitlich begrenzten Nutzungsrechts sind die Produkte auf Kosten des Kunden unaufgefordert an InovoLabs zurückzugeben. Etwa installierte Software einschließlich aller Kopien ist endgültig zu löschen, InovoLabs ist hierüber eine schriftliche Erklärung zu erteilen.

13.3. Gelieferte Vorbehaltware hat der Kunde gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Feuchtigkeit, auf seine Kosten zu versichern. Der Kunde tritt bereits mit Vertragsschluss seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige ersatzpflichtige Dritte entstehen, an InovoLabs ab, InovoLabs nimmt diese Abtretung an.

13.4. InovoLabs ist berechtigt, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware auf Kosten des Kunden gegen alle üblichen Risiken zu versichern, wenn nicht der Kunde seinerseits den Abschluss einer solchen Versicherung nachgewiesen hat.

13.5. Während des bestehenden Eigentumsvorbehalts ist der Kunde nicht zur Weiterveräußerung der Ware berechtigt.

13.6. Wird eine Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, schriftlich InovoLabs mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht InovoLabs hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen. Muss Klage gegen den Dritten gemäß § 771 ZPO erhoben werden und ist der Dritte nicht in der Lage InovoLabs die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde InovoLabs für den entstehenden Ausfall. Bei Verletzung der in Satz 1 genannten Pflicht ist InovoLabs außerdem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen.

## **B. Besondere Bedingungen für Vertriebsverträge**

### **1. Installation und Geräteverlagerung**

InovoLabs besorgt den technischen Anschluss der Geräte, soweit dies vereinbart ist. Die Installationsvorbereitungen (insbesondere die für die Stromversorgung und evtl. für die Modem- bzw. Internetanbindung notwendigen Einrichtungen) lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Geräte ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen.

### **2. Kostentragung bei Vertriebsverträgen**

Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung einschließlich einer vertragsgemäßen Erhaltung der Geräte anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren bzw. Abgaben oder Ansprüche Dritter sowie Kosten für die eventuell erforderliche Abmeldung von Geräten gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, soweit die geschlossenen Verträge nichts Abweichendes regeln.

### **3. Bedingungen für Kaufverträge, Gewährleistung**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter A. und den vorstehenden Ziffern B 1. und 2. gelten für Kaufverträge die nachfolgenden Bedingungen.

3.1. Die Gewährleistung beträgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 12 Monate. Dabei steht InovoLabs das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu. Die Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von InovoLabs oder seiner Erfüllungsgehilfen. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

3.2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der jeweilige Liefergegenstand gilt hinsichtlich aller Mängel, die bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn InovoLabs nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstands eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich sonstiger Mängel gilt der jeweilige Liefergegenstand als genehmigt, wenn die Mängelrüge InovoLabs nicht innerhalb von 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in welchem sich der Mangel zeigte bzw. bei normaler Verwendung sich gezeigt haben würde. Auf Verlangen von InovoLabs ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an InovoLabs zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet InovoLabs die Kosten des günstigsten Versandweges. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet, werden nicht vergütet.

3.3. Mängel von Software sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen, schriftlich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers der Software ermöglichen. Gesetzliche sowie vertragliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

3.4. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von InovoLabs oder dieser zuzurechnender Dritter, kann der Kunde unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe A Ziffer 10 dieser AGB Schadensersatz verlangen.

3.5. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die InovoLabs aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird InovoLabs nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen InovoLabs bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen InovoLabs gehemmt.

3.6. Bei Sachmängeln des Liefergegenstands ist InovoLabs nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden wieder auf.

3.7. Bei Software kann die Nacherfüllung auch durch Übergabe oder Installation einer neuen Programmversion oder eines Workarounds erfolgen. Beeinträchtigt der Mangel die Funktionalität nicht oder nur unerheblich, so ist InovoLabs unter Ausschluss weiterer Mängelansprüche berechtigt, den Mangel durch Lieferung einer neuen Version oder eines Updates im Rahmen ihrer Versions-, Update- und Upgrade-Planung zu beheben.

3.8. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von InovoLabs den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Arbeiten am Liefergegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

3.9. Gewährleistungsansprüche entfallen ferner, wenn der Kunde Arbeiten am Liefergegenstand durch Personal durchführen lässt, welches von InovoLabs autorisiert ist oder durch den Kunden oder Dritte Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen o.ä. beschädigt wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der den Gewährleistungsanspruch zugrundeliegende Mangel der Ware nicht durch unautorisierte Arbeiten oder eine Beschädigung der Sicherheitsverschlüsse oder Sicherheitsblättchen o.ä. verursacht worden ist.

3.10. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Fehler aus der Sphäre des Kunden, die auf folgende Ursachen zurückzuführen sind: (a) unberechtigte Veränderungen oder missbräuchliche bzw. unsachgemäße Verwendung, (b) Betrieb außerhalb der für dieses Produkt angegebenen Spezifikationen, (c) Aussetzen der Produkte mit schädlichen äußeren Einflüssen (insbesondere extremen Temperaturen, Feuchtigkeit, außergewöhnliche physikalische oder elektrische Beanspruchung, Spannungsschwankungen, Blitzschlag, statischer Elektrizität, Feuer).

3.11. Bei Update-, Upgrade- und neuen Versionslieferungen sind die Mängelansprüche auf die Neuerungen der Update-, Upgrade- oder neuen Versionslieferung gegenüber dem bisherigen Versionsstand beschränkt.

3.12. Der von InovoLabs gelieferte bzw. überlassene Vertragsgegenstand ist frei von Rechten Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.

3.13. Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat InovoLabs alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um auf ihre Kosten den Gegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird InovoLabs von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und InovoLabs sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um den Gegenstand gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

3.14. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist InovoLabs nach ihrer Wahl berechtigt, durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Gegenstands beeinträchtigen, oder deren Geltendmachung, zu beseitigen, oder den Gegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass fremde Rechte Dritter nicht verletzt werden, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Gegenstands nicht erheblich beeinträchtigt wird.

3.15. InovoLabs ist verpflichtet, die dem Kunden wegen der Rechte Dritter entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

3.16. Scheitert die Beseitigung der Rechte Dritter binnen einer vom Kunden in Textform gesetzten angemessenen Nachfrist, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder mindern und Schadensersatz verlangen.

3.17. Eine im Einzelfall mit InovoLabs vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

3.18. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

3.19. InovoLabs kann die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die vereinbarte Vergütung, abzüglich eines Teils, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an InovoLabs bezahlt hat.

#### **4. Bedingungen für Miete**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und den vorstehenden Ziffern B 1. und 2. gelten für Mietverträge die nachfolgenden Bedingungen.

4.1. Gegenstand eines Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Produkte/ Geräte/ Zusatzeinrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu nachfolgenden Bedingungen.

4.2. Im Fall von Abschnitt A. Ziffer 4.2. und 4.3. (Refinanzierung) können abweichende Regelungen vereinbart werden, nach denen für den Erhalt des gebrauchsfähigen Zustands zusätzliche Kosten für Wartung, Reparaturen, Instandhaltungsaufwendungen und Ersatzteile entstehen. Dies wird gesondert in zusätzlichen vertraglichen Regelungen vereinbart.

4.3. Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

4.4. Der Vertrag wird, sofern keine Laufzeit vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern eine Laufzeit vereinbart wird, handelt es sich um eine Mindestlaufzeit.

4.5. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4.6. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats.

4.7. Ein Produktwechsel oder eine Änderung der Mindestlaufzeit während der vereinbarten Mietzeit ist nur durch Vereinbarung mit InovoLabs möglich.

4.8. Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt durch die Laufzeit des zugehörigen Hauptvertrages.

4.9. Verweigert der Kunde trotz Fristsetzung die Durchführung des Mietvertrages, so ist InovoLabs berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete zzgl. der entstandenen Kosten (z. B. Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug mit zwei oder mehr Monatsmieten, hat InovoLabs das Recht auf Kündigung des Mietvertrages. Einer nochmaligen Mahnung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Nach erfolgter Kündigung hat der Kunde den Mietgegenstand unverzüglich herauszugeben, d.h. diesen auf seine Kosten und auf sein Risiko an InovoLabs bzw. ggfs. eine von InovoLabs angegebene Anschrift zurückzusenden, es sei denn, InovoLabs erklärt ausdrücklich, den Mietgegenstand abzuholen oder abholen zu lassen. Einer ausdrücklichen Herausgabeaufforderung durch InovoLabs bedarf es nicht. Gibt der Kunde den Mietgegenstand nach erfolgter Kündigung des Vertrags nicht heraus, hat er die bisherige Miete als Nutzungsentschädigung bis zur Herausgabe des Mietgegenstands, d.h. tatsächlichem Zugang des Mietgegenstands bei InovoLabs oder der von InovoLabs angegebenen Anschrift, weiterhin zu bezahlen. Die Zahlungspflicht besteht nach der Kündigung auch ohne ausdrückliches Herausgabeverlangen. Zusätzlich ist InovoLabs ab dem Zeitpunkt der Herausgabe des Mietgegenstands berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Mieten bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend zu machen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Kommt der Mietgegenstand bei Versendung durch den Kunden nicht oder beschädigt bei InovoLabs bzw. der angegebenen Rücksendeanschrift an, haftet der Kunde InovoLabs für den Schaden im Umfang der Beschädigung bzw. des Untergangs (Restwert) zusätzlich.

4.10. Der Mietbetrag ist mit Beginn des auf die Lieferung folgenden Monats jeweils für 1/2 Jahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

4.11. InovoLabs behält sich vor, den Mietbetrag angemessen zu ändern, wenn sich die den Mietbetrag beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Die Bekanntgabe kann auch mit einer Rechnung erfolgen.

4.12. Störungen und Schäden am Mietgegenstand sind InovoLabs oder den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.

4.13. Jeder Eingriff in den Mietgegenstand durch den Kunden ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse und Sicherheitsblättchen o.ä. dürfen nicht beschädigt werden.

4.14. Der Kunde verpflichtet sich: (a) die Produkte gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und (b) eine Umsetzung der Produkte nur durch InovoLabs vornehmen zu lassen und hierfür die Transportkostenpauschale sowie zusätzlich die Technikerleistung für den Abbau und die Installation gemäß der jeweils gültigen Preislisten von InovoLabs zu zahlen.

4.15. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die gemieteten Produkte auf eigene Kosten an InovoLabs herauszugeben. Für die Herausgabe gilt die Regelung in der vorhergehenden Ziffer 4.9 Satz 4 dieses Abschnitts. Einer ausdrücklichen Herausgabeaufforderung durch InovoLabs bedarf es nicht. Gibt der Kunde das gemietete Produkt nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, steht InovoLabs für die Dauer der unterbleibenden Herausgabe der vertraglich vereinbarte Mietbetrag zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch InovoLabs ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.16. Abschnitt B. Ziffer 4.15. schließt § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) nicht aus.

#### **5. Bedingungen für Leasing**

5.1. Gegenstand eines Leasingvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Produkte/ Geräte/ Zusatzeinrichtungen.

5.2. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und den vorstehenden Ziffern B 1. und 2. gelten für Leasingverträge weiterhin die Regelungen in Abschnitt B. Ziffern 4.2. bis 4.16. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

5.3. Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen bzw. zu beauftragen. Der Leasingnehmer ist zum Abschluss eines Servicevertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Objektes erforderlich ist.

5.4. Die Leasingraten sind am Ersten eines jeden Monats fällig. Beträgt die monatliche Leasingrate EUR 75,- o. MwSt. und weniger, so ist die Leasingrate halbjährlich im Voraus zu entrichten. Die erste Leasingrate ist am Ersten des folgenden Monats nach Übernahme des Leasingobjektes fällig.

#### **C. Bedingungen für Serviceverträge**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und den vorstehenden Ziffern B 1. und 2. gelten für die Serviceverträge die folgenden Bedingungen.

1. Alle Serviceverträge beziehen sich ausschließlich auf den im zugrunde liegenden Kunden-Auftrag benannten Vertragsgegenstand. Für jeden Vertragsgegenstand ist ein eigener Vertrag abzuschließen; eine Einbeziehung weiterer Vertragsgegenstände in einen neuen oder einen bestehenden Vertrag findet ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht statt. Soweit ein Gegenstand im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wird, gilt ein bestehender Vertrag für den Ersatzgegenstand auch ohne ausdrückliche Einbeziehung fort.

2. Serviceverträge sollen mit der Bestellung des betreffenden Gegenstands oder innerhalb von 30 Tagen nach dessen Inbetriebnahme geschlossen werden. Ist gewünscht, einen Servicevertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen, kann InovoLabs vor Vertragsschluss verlangen, dass durch InovoLabs eine Überprüfung und ggfs. eine Generalüberholung des Gegenstands erfolgt. Die Kosten hierfür sind vom Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der InovoLabs und unabhängig davon zu bezahlen, ob nachfolgend ein Vertrag zustande kommt. Gegenstände älter als 5 Jahre werden nicht mehr unter Vertrag genommen. Eine Pflicht von InovoLabs zum Abschluss eines Servicevertrages besteht nicht.

3. Erfolgt eine technische Erweiterung oder Reduzierung des Vertragsgegenstands, z.B. durch eine Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit, den Anbau weiterer Peripherie oder stellt sich heraus, dass die als Basis für volumenabhängige Verträge angegebene jährliche Stückzahl in einem Zeitraum von 12 Monaten um mehr als 10% von der im Kunden-Auftrag angegebenen Stückzahl abweicht, können eine Anpassung des Servicevertrages sowie eine Nachberechnung erfolgen.

4. Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang aller Serviceverträge nicht enthalten und werden gesondert berechnet:

4.1. Jede weitere Reinigung die nicht im Rahmen von Wartungsleistungen durchgeführt wurde.

4.2. Die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial.

4.3. Umbauarbeiten, Aufarbeitungen, die Anbringung von Zusatzeinrichtungen

4.4. Arbeiten, die durch Änderung der Strom-, Modem- bzw. Internetanbindung oder sonstiger Verhältnisse in der Sphäre des Kunden oder in Verbindung mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden erforderlich werden.

4.5. Beseitigung von Schäden, die durch Verwendung von Zubehör oder Materialien verursacht werden, die InovoLabs nicht empfohlen hat oder die durch Umbauten des Vertragsgegenstands verursacht sind, die nicht von InovoLabs durchgeführt worden sind oder denen InovoLabs nicht zugestimmt hat.

4.6. Arbeiten und Leistungen, die aufgrund rechtlicher Änderungen vom Gesetzgeber oder Behörden notwendig werden, nachdem die Genehmigung zum Betrieb des Vertragsgegenstands erteilt wurde und nachdem der Servicevertrag geschlossen worden ist.

4.7. Beseitigung von Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung und Produktspezifikation des Herstellers oder durch Umstände entstanden sind, die mit dem normalen Verwendungszweck des Vertragsgegenstands nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Beseitigung von Überspannungsschäden, die nicht von InovoLabs verursacht wurden und Beseitigung von Schäden aufgrund höherer Gewalt.

4.8. Programmänderungen oder Programmweiterungen, Formularumstellungen und Standortwechsel werden einschließlich der Transportkosten gesondert berechnet.

4.9. Alle Serviceleistungen bei Überschreitung einer vertraglichen Volumen-Spezifikation um mehr als 10%.

4.10. Bei den Pflege- und Wartungsverträgen verbaute Ersatzteile der Wartung und alle Reparatursätze.

4.11. Nebenkosten gemäß Abschnitt A. Ziffer 0 dieser AGB, insbesondere auch Verpackungsmaterial, wenn es von InovoLabs auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt wird.

#### **5. Laufzeit und Kündigung von Serviceverträgen**

5.1. Der Vertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum, jedoch frühestens mit Auslieferung des Vertragsgegenstands und ist für unbestimmte Zeit geschlossen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung des Vertragsgegenstands, auf den sich gemäß Abschnitt C. Ziffer 1. der jeweilige Servicevertrag bezieht, folgenden Kalendermonats, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Vertragsbeginn vereinbart ist. Wird der Vertrag erst später im Sinne von Abschnitt C. Ziffer 2. geschlossen, beginnt das Vertragsjahr mit dem auf den Abschluss des Servicevertrags folgenden Kalendermonat. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung kann erstmals zum Ende des ersten Vertragsjahres erfolgen.

5.2. Abweichend von Abschnitt C. Ziffer 5.1. enden die Serviceverträge eines vom Kunden gekauften Produkts (Kaufvertrag gemäß Abschnitt B. Ziffer 3.), spätestens acht Jahre nach Vertragsbeginn.

5.3. InovoLabs steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn aufgrund des Zustandes des Vertragsgegenstands eine Generalüberholung erforderlich wird, InovoLabs hierzu einen Kostenvoranschlag vorgelegt hat und der Kunde sein Einverständnis zur kostenpflichtigen Generalüberholung nicht erklärt hat.

#### **6. Zahlung und Preisanpassung**

6.1. Ein in den Serviceverträgen vereinbarter Jahrespauschalpreis ist mit Beginn des auf den Vertragsschluss folgenden Monats jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

6.2. Vom Kunden nicht abgerufene aber pauschal zu vergütende Leistungen verfallen und berechtigten den Kunden nicht zu einer Zurückbehaltung von Zahlungsbeträgen oder zu einer Rückvergütung bereits gezahlter Beträge.

6.3. InovoLabs behält sich vor, den Jahrespauschalpreis angemessen zu ändern, wenn sich die den Pauschalpreis beeinflussenden Kostenfaktoren ändern. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Die Bekanntgabe kann auch mit einer Rechnung erfolgen.

#### **D. Verträge über Handelsware**

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und den vorstehenden Ziffern B 1. und 2. gilt Abschnitt B. Ziffer 3. entsprechend.

#### **E. Schlussbestimmungen**

##### **1. Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Abweichen von diesem Schriftformerfordernis. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird auch durch E-Mail, De-Mail und Fax gewahrt.

##### **2. Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. InovoLabs und der Kunde werden sich in einem solchen Fall bemühen, Einigkeit darüber zu erzielen, die unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

##### **3. Rechtswahl & Gerichtsstand**

3.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen InovoLabs und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Sitz von InovoLabs vereinbart.

**Stand 04/2019**